Neuregelung des gesetzlichen Messwesens (MessEG)

Seit dem 01.01.2015 gilt das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) mit den entsprechenden Rechtsverordnungen, der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Mess-und Eich- kostenverordnung (MKVO). Für Gebäudeeigentümer und Immobilienverwalter ergeben sich damit einige Neuerungen.

Für die Verwender von Messgeräten beziehen sich die Änderungen auf die Anzeigepflicht von neuen oder erneuerten Messgeräte gemäß §32 MessEG, die Anforderungen an das Verwenden von Messwerten gemäß §33 MessEG sowie die Ersteichung und die Kennzeichnung von Messgeräten.

Anzeigepflicht nach §32 MessEG
Die Installation von neuen bzw. erneuerten Wärme- und Wasserzählern ist innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme an die Eichbehörde zu melden.

Im Detail lautet der Gesetzestext:
(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben ist:
1. Die Geräteart
2. Der Hersteller
3. Die Typbezeichnung
4. Das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes sowie
5. Die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.
Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen anzuwenden.
(2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete
1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und
2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen. Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2.

Es gibt zwei Möglichkeiten für die Meldung gegenüber der Eichbehörde:
1. Einzelmeldung (§32 Abs 1 MessEG): Die Einzelmeldung beinhaltet pro Gerät die folgenden Angaben: Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung und Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.
2. Sammelmeldung (§32 Abs. 2 MessEG): Hier werden – insbesondere wenn mehrere Messgeräte zu melden sind – leidiglich die Anschrift des Verwenders und die verwendeten Messgerätearten gemeldet. In diesem Fall muss sicher gestellt sein, dass die zuständige Behörde auf deren Anforderung hin unverzüglich die Aufstellungen mit den geannten Daten aus Absatz 1 erhält.

Wir erledigen für Sie die gesetzlichen Aufgaben!
Überrtragen Sie auf uns Ihre Aufgaben aus §32 Abs. 2 MessEG.

Unsere Leistung umfasst die:
Erstmeldung, die Datenermittlung und Archivierung und die Meldung der Gerätedaten an die Behörde

Gibt es noch Fragen zum Thema?
Wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer Herrn Schubert – 037601/3032-23.

Er berät Sie gern zur Thematik.

HEIZ- & BETRIEBSKOSTEN-ABRECHNUNG

Abrechnung | Rauchmelder | Legionellen

Rufen Sie uns an!
037601 3032 00
autherm